

(Org.-einheit)

Oldenburg, den

An das  
Dezernat 1im HauseBetr.: Amtliche Mitteilungen

Der/Die anl. Text(e) sollten in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht werden.

Angaben zum Text

|  |
|--|
| Fundstelle:  |
| Sind urheberrechtliche Fragen geprüft / noch zu prüfen:  |
| Begründung der Notwendigkeit zur Veröffentlichung:   |
| evtl. Zusätze oder Erläuterungen zum Text (z. B. Abkürzungen):   |
| Unter welchem Stichwort soll der Text veröffentlicht werden:   |
| Falls aus redaktionellen Gründen eine Kürzung des Textes erforderlich ist, welche Textteile müssen auf jeden Fall veröffentlicht werden: |

**Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 6  
(Mathematik) der Universität Oldenburg**

Bek. d. MWK v. 10. 8. 1989 — 1062-243 83-6 —

Bezug: Bek. v. 11. 6. 1986 (Nds. MBl. S. 638)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 6 (Mathematik) beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Halbsatz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223) genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 32/1989 S. 1016

Anlage

Die Promotionsordnung des Fachbereichs 6 (Mathematik) der Universität Oldenburg wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1  
Doktorgrade

Der Fachbereich Mathematik der Universität Oldenburg verleiht den Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) und den Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.).“

2. § 14 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert

a) In Buchstabe a wird die Zahl „150“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

b) In Buchstabe c werden nach dem Wort „wird“ die Worte „und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist.“ eingefügt.

c) In Buchstabe d wird die Zahl „150“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

3. In § 20 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Auf ihren Antrag ist Frauen, denen nach den bisher geltenden Regelungen für das Promotionsverfahren der Grad eines Doktors der Naturwissenschaften verliehen worden war, der Grad einer Doktorin der Naturwissenschaften zu verleihen.“

**Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 2  
(Kommunikation/Ästhetik) der Universität Oldenburg**

Bek. d. MWK v. 9. 11. 1989 — 1062-243 83-2 —

Bezug: Bek. v. 15. 12. 1986 (Nds. MBl. 1987 S. 72), geändert durch Bek. v. 5. 4. 1989 (Nds. MBl. S. 525)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 2 (Kommunikation/Ästhetik) beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Halbsatz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223) genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 39/1989 S. 1217

Anlage

Die Promotionsordnung des Fachbereichs 2 (Kommunikation/Ästhetik) der Universität Oldenburg wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach dem Wort „Grad“ die Worte „einer Doktorin oder“ eingefügt.

2. § 12 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird die Zahl „150“ durch die Zahl „80“ ersetzt.

b) In Buchstabe d wird die Zahl „150“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

3. Dem § 18 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Auf ihren Antrag ist Frauen, denen nach den bisher geltenden Regelungen für das Promotionsverfahren der Grad eines Doktors der Philosophie verliehen worden war, der Grad einer Doktorin der Philosophie zu verleihen.“

4. In Anlage 1 werden nach dem Wort „eines“ das Wort „/einer\*“ und nach dem Wort „Doktors“ das Wort „/Doktorin\*“ eingefügt sowie am Schluß die Fußnote „\*) Nichtzutreffendes streichen.“ angefügt.

5. In Anlage 2 werden nach dem Wort „eines“ das Wort „/einer\*“ und nach dem Wort „Doktors“ das Wort „/Doktorin\*“ eingefügt.

6. In Anlage 3 werden nach dem Wort „eines“ das Wort „/einer\*“ und nach dem Wort „Doktors“ das Wort „/Doktorin\*“ eingefügt.